



FINALTAG DER AMATEURE

Medienrichtlinien

(Stand: 17.04.2024)

Herausgeber:

Bremer Fußball-Verband e.V.
Franz-Böhmert-Straße 1 a
28205 Bremen



Inhaltsverzeichnis

1. Personelle Anforderungen	3
1.1. Medienverantwortliche	3
1.2. Ordnungsdienst	3
2. Infrastrukturelle Anforderungen	5
2.1. Pressetribüne	5
2.2. Kommentatorenpositionen	5
2.3. Akkreditierungsstelle	5
2.4. Pressearbeitsraum	5
2.5. Interview-Bereiche	5
2.6. Pkw-Parkplätze	6
3. TV-Produktion	7
3.1. Aufbau vor dem Spiel	7
3.2. Kamerapositionen	7
3.2.1. Führungskameras	7
3.2.2. 16m-Hoch-Kameras	7
3.2.3. Kameras am Spielfeldrand	7
3.2.4. Hintertorkameras	8
3.2.5. Kamera Mittellinie flach	8
3.3. Innenraum	8
3.4. Parkbereich für Übertragungswagen (Ü-Wagen-Stellplatz)	8
4. Akkreditierungen	9
4.1. Zuständigkeit	9
4.2. Allgemeine Voraussetzungen	9
4.3. Spezifische Voraussetzungen	9
4.3.1. Fernsehen	9
4.3.2. Hörfunk/Audio	10
4.3.3. Fotografen	10
4.3.4. Online	10
5. Rechte und Pflichten akkreditierter Medienvertreter	11
5.1. Print	11
5.2. Fernsehen	11
5.3. Hörfunk/Audio	11
5.4. Fotografen	12
5.5. Online	12
5.6. Vereinsmedien	12
6. Arbeitsrichtlinien in den einzelnen Bereichen	13
6.1. Medienleibchen	13
6.2. Innenraum	13
6.2.1. Arbeitsrichtlinien für TV-Mitarbeiter	13
6.2.2. Arbeitsrichtlinien für Fotografen	13
6.3. Interview-Bereiche	14
6.4. Pressetribüne	14

Medienrichtlinien für den Finaltag der Amateure

Die nachfolgenden Medienrichtlinien dienen dazu, bei den LOTTO-Pokal Endspiele des Bremer Fußball-Verbandes im Rahmen des bundesweiten Finaltags der Amateure einen möglichst reibungslosen Ablauf im Zusammenspiel zwischen Verband, Vereinen und Medien zu gewährleisten. Der Gebrauch der männlichen Schreibweise für Funktionen und/oder Tätigkeiten dient lediglich der Vereinfachung und bezieht sich selbstverständlich auf alle Geschlechter.

1. Personelle Anforderungen

1.1. Medienverantwortliche

Der ausrichtende Landesverband benennt einen Medienverantwortlichen, der als fester Ansprechpartner für Vereine, TV-Partner und weiteren Medien in allen Fragen rund um das Landespokalendspiel dient. Der Medienverantwortliche hat u.a. folgende Aufgaben und Pflichten:

- Verantwortlicher Ansprechpartner für die Medien
- Verantwortlicher Ansprechpartner in Medienangelegenheiten für die am Endspiel beteiligten Vereine
- Verantwortlicher Ansprechpartner in Medienangelegenheiten für den Deutschen Fußball-Bund
- Umsetzung und Kontrolle der Medienrichtlinien
- Absprache der Aufbauten der TV-Produktion im Vorfeld - nach Möglichkeit bei einer Vorbesichtigung. Die Abnahme erfolgt je nach Produktionsablauf in Absprachen mit dem Medienverantwortlichen.
- Die Mannschaftsaufstellung muss als Presseinformation in Schriftform allen Medienvertretern (Fernsehen, Print, Hörfunk, Fotografen, Internet) spätestens 30 Minuten vor Anpfiff zur Verfügung gestellt werden. Auf den ausgehändigten Mannschaftsaufstellungen ist das offizielle Logo des Finaltags der Amateure zu integrieren.
- Unterstützung der Medienverantwortlichen der Vereine bei der Koordination der Auswahl der Gesprächspartner für die Interviews im Rahmen des Spiels, sofern dies erforderlich ist.

Die für das Landespokalendspiel qualifizierten Vereine sind ebenfalls verpflichtet, einen Medienverantwortlichen zu stellen. Dieser ist fester Ansprechpartner für Medien sowie für den ausrichtenden Landesverband in Medienangelegenheiten.



1.2. Ordnungsdienst

Der ausrichtende Landesverband setzt ausreichend qualifiziertes und geschultes Ordnungspersonal ein. Der Sensibilität und der besonderen Bedeutung der Arbeit in den Medienbereichen ist bei der Auswahl des in diesen Bereichen eingesetzten Ordnungspersonals besonders Rechnung zu tragen. Der ausrichtende Landesverband trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter und Medienbereiche und ermöglicht dadurch ein ungestörtes und professionelles Arbeiten der Medienvertreter. Der Medienverantwortliche und der Leiter des Ordnungsdienstes stellen sicher, dass die im Medienbereich eingesetzten Mitarbeiter des Ordnungsdienstes von den jeweils gültigen Medienrichtlinien Kenntnis erlangen und an deren Umsetzung mitwirken.



2. Infrastrukturelle Anforderungen

2.1. Pressetribüne

Im Tribünenbereich ist (möglichst in zentraler Position) eine ausreichende Zahl an Pressearbeitsplätzen zur Verfügung zu stellen. Diese sollen überdacht sein und über Pult und Strom verfügen. Alle auf der Pressetribüne tätigen Medienvertreter müssen gewährleisten, dass sie ihrer Tätigkeit immer in der Form nachkommen, dass andere dort tätige Medienvertreter in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigt, behindert oder gestört werden.

2.2. Kommentatorenpositionen

Für den TV-Erstverwerter ist im Bereich der Haupt- oder Gegentribüne (je nach Position der Führungskamera) ein Medienarbeitsplatz für Kommentatoren vorzuhalten. Er soll nach Möglichkeit sichtbar vom Zuschauerbereich abgetrennt sowie seitlich versetzt zu der Führungskamera 1 aufgebaut sein und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

- Arbeitsplatz für 2 Personen (Kommentator, Moderator/RvD) im zentralen Bereich der Tribüne neben der Führungskamera 1, maximal 10 m zur Mittellinie versetzt.
- 2 Schutzkontakt-Steckdosen unmittelbar am Kommentatorenplatz
- Ungehinderte Sicht auf das gesamte Spielfeld
- Einfacher Zugang
- Verfügt die vorgesehene Tribüne nicht über ausreichend Fläche für die Kommentatorenplätze, so kann der Arbeitsplatz optional auch innerhalb einer TV-Kabine oberhalb der Tribüne liegen, sofern diese dieselben Voraussetzungen erfüllt.
- Sollte durch die baulichen Gegebenheiten der Spielstätte kein Kommentatorenplatz vorhanden sein, muss ein separates Podest für den Kommentator und für Führungskamera 1 zur Verfügung gestellt werden. Die erforderlichen Maße hierfür werden in Absprache mit der zuständigen Landesrundfunkanstalt im Vorfeld vereinbart.

2.3. Akkreditierungsstelle

Für die Abholung der Akkreditierungsunterlagen ist im Stadion eine entsprechende Akkreditierungsstelle einzurichten. Sie muss ab 60 Minuten vor Spielbeginn dauerhaft besetzt sein. Mit dem TV-Erstverwerter kann vom ausrichtenden Landesverband eine gesonderte Übergabe der Akkreditierungsunterlagen vereinbart werden.

2.4. Pressearbeitsraum

Ein Pressearbeitsraum steht am Endspielort nicht zur Verfügung.

2.5. Interview-Bereiche

Eine Mixed-Zone ist nicht vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Medienrichtlinien sind akkreditierten und entsprechend berechtigten Journalisten nach der Siegerehrung individuelle Interviews auf dem Spielfeld bzw. im Innenraum des Stadions möglich. Dem TV-



Erstverwerter ist hierbei jedoch zwingend jeglicher Vorzug einzuräumen. Er ist zu Interviews bereits vor der Siegerehrung berechtigt.

2.6. Pkw-Parkplätze

Für den TV-Erstverwerter ist durch den ausrichtenden Landesverband eine mit der zuständigen Landesrundfunkanstalt abzustimmende Anzahl an Parkplätzen zur Verfügung zu stellen. Für die weiteren Medienvertreter ist ebenfalls eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen in unmittelbarer Stadionnähe vorzuhalten. Den Fotografen und EB-Teams, die schweres Arbeitsgerät mit sich führen, sollen bevorzugt Parkplätze im unmittelbaren Umfeld des Stadions zugewiesen werden.

3. TV-Produktion

TV-Erstverwerter beim Finaltag der Amateure (Endspiel der Männer) sind die ARD und ihre Landesrundfunkanstalten. Sie produzieren und übertragen alle Spiele des Finaltags der Amateure live.

TV-Zweitverwerter sind alle weiteren Medien, die Bewegtbildaufnahmen vom Finaltag der Amateure (Endspiel der Männer) erstellen. Hierzu zählen auch die am Finaltag beteiligten Vereine. Zweitverwerter haben rechtzeitig vor dem Finaltag eine schriftliche Vereinbarung mit dem ausrichtenden Landesverband abzuschließen. Ohne eine solche dürfen keine Bewegtbildaufnahmen im Stadion angefertigt und/oder veröffentlicht werden.

3.1. Aufbau vor dem Spiel

Der Aufbau findet in Abstimmung zwischen der zuständigen Landesrundfunkanstalt, dem Stadionbetreiber und dem Medienverantwortlichen des ausrichtenden Landesverbandes unter Berücksichtigung der infrastrukturellen und organisatorischen Gegebenheiten, sowie des Produktionsstandards statt.

3.2. Kamerapositionen

Alle Kamerapositionen müssen während der gesamten Produktion einfach und sicher zu erreichen sein. Sie dürfen nicht für Zuschauer zugänglich sein. Dies ist durch den Ordnungsdienst zu gewährleisten. Technische Gerätschaften müssen stets einfach und sicher an die jeweilige Position gebracht werden können.

Bei allen Kamerapositionen muss beachtet werden, dass keine Zuschauer, Gegenstände oder bauliche Hindernisse den freien Blick auf das gesamte Spielfeld verdecken. Insbesondere bei Kamerapositionen im öffentlichen Zuschauerrang ist darauf zu achten, dass auch stehende Zuschauer mit erhobenen Händen die Spielfläche nicht verdecken. Gegebenenfalls ist der Bereich vor der Kameraposition zu sperren und die Zahl der Zuschauer in diesem Bereich zu reduzieren.

3.2.1. Führungskameras

Die Haupt-Führungskamera soll exakt auf Höhe und in der Verlängerung der Mittellinie in erhöhter Position aufgebaut und ausgerichtet werden können. Von der Führungskameraposition müssen alle Eckfahnen frei ersichtlich sein. Nach Möglichkeit sollte die Sicht zu den Eckfahnen unverbaut und frei sein. Die zweite Führungskamera muss daneben aufgebaut werden können.

3.2.2. 16m-Hoch-Kameras

In Höhe der 16m-Linie kann jeweils links und/oder rechts eine bemannte oder unbemannte Kamera installiert werden.



3.2.3. Kameras am Spielfeldrand

Für den Aufbau der Kameras am Spielfeldrand soll im linken und rechten 16m-Raum auf der Produktionsseite ausreichend Platz für Kameras am Spielfeldrand vorhanden sein mit einem Bewegungsradius von mindestens je zwei Metern auf beide Seiten.

3.2.4. Hintertorkameras

Direkt hinter den beiden Toren können Hintertor-Kameras betrieben werden. Sie können je nach Ausführung auf Stativen hinter der Bande oder als Handkamera ausgelegt sein. Unter Umständen sind an dieser Position auch unbemannte Kameras im Einsatz.

Hinter dem Tor hält der ausrichtende Landesverband bei entsprechendem Bedarf einen Arbeitsbereich von 2 x 2 Meter frei, um auch während der Produktion Servicearbeiten ausführen zu können.

3.2.5. Kamera Mittellinie flach

Für einige Produktionsstandards wird eine flache Mittellinien-Position eingerichtet. Sie sollte auf Höhe der Mittellinie eben am Spielfeldrand sein. Eventuelle Werbebanden dürfen die Kamerasicht über die gesamte Spielfeldbreite nicht behindern. Zur Abwehr einer Verletzungsgefahr durch die Kameraposition wird der TV-Erstverwerter Schutzpolsterungen (Kamerabanden) zur Verfügung stellen und um die Kamera aufstellen.

3.3. Innenraum

Alle im Innenraum befindlichen Gegenstände, z. B. Trainerbänke und Werbebanden, müssen so platziert werden, dass das Sichtfeld der Kameras zur Aufnahme des Spielgeschehens nicht beeinträchtigt wird. Davon darf der Spielfeldaufbau nicht berührt werden.

In keinem Fall dürfen Kameras an Gegenständen, die den Spielfeldaufbau umfassen, befestigt werden. Zudem dürfen Kameras nicht in das Spielfeld hineinragen. Um eine Verletzungsgefahr zu vermeiden, müssen die in der Nähe des Spielfeldrandes befindlichen Kameras, die auf einem Orbiter befestigt sind, in jedem Fall mit einer Schutzpolsterung (Kamerabande) ausgestattet sein.

3.4. Parkbereich für Übertragungswagen (Ü-Wagen-Stellplatz)

Für die Durchführung der Außenübertragung ist ein ausreichend dimensionierter und möglichst befestigter Park- und Arbeitsraum (Ü-Wagen-Stellplatz) notwendig. Es muss gewährleistet sein, dass Lkw bis zu 30 t auf einem festen, sicheren Untergrund positioniert werden können. Der Stellplatz ist vom Aufbau- bis Abbautag vom ausrichtenden Landesverband zur Verfügung zu stellen. Die freie Zu- und Abfahrt zu den in der Disposition benannten Zeiten bis zur Beendigung aller Arbeiten ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten (auch für Sattelschlepper). Der Ü-Wagen-Stellplatz soll vom öffentlichen Bereich abgetrennt und gesichert sein.



FINALTAG DER AMATEURE

Der Produktionsbereich soll an die Produktionsseite der Spielstätte angrenzen und eine zusammenhängende, rechteckige Mindestfläche von mindestens 300 m² aufweisen. Im Bereich des Ü-Wagen-Stellplatzes ist in Absprache mit der zuständigen Landesrundfunkanstalt ggf. ein exklusiver Stromanschluss zur Verfügung zu stellen.

4. Akkreditierungen

4.1. Zuständigkeit

Die Akkreditierung der Medienvertreter erfolgt durch den ausrichtenden Landesverband.

4.2. Allgemeine Voraussetzungen

Für eine Akkreditierung ist gemäß einer vom ausrichtenden Landesverband bekanntzugebenden Frist vor dem Finaltag der Amateure ein Antrag zu stellen. Mit dem Einreichen des Antrags werden die Medienrichtlinien des ausrichtenden Landesverbandes anerkannt.

Die Akkreditierungsfähigkeit ist durch einen konkreten Redaktionsauftrag einer Vollredaktion sowie durch Nachweis der Hauptberuflichkeit mittels Vorlage des bundeseinheitlichen Presseausweises zu belegen. Allein der Besitz des bundeseinheitlichen Presseausweises reicht nicht aus, um für die Spiele akkreditiert zu werden, wenn ein konkreter Redaktionsauftrag nicht nachgewiesen werden kann.

Akkreditierungen werden nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erteilt.

Für den Fall, dass der Platz nicht ausreicht, sollen nach Möglichkeit alle berechtigten Medienunternehmen berücksichtigt werden, wenn auch mit einer geringeren Anzahl an Akkreditierungen als beantragt.

In keinem Fall - auch bei Nichtauslastung der Pressetribüne bzw. des Innenraums - dürfen unberechtigte Journalisten oder Dritte akkreditiert werden. Bei Nichtauslastung der Pressetribüne sollen die freien Plätze zudem nicht für zusätzliche Kauf- bzw. Ehrenkarten genutzt werden.

4.3. Spezifische Voraussetzungen

4.3.1. Fernsehen

Es sind grundsätzlich nur EB-Teams aus den Sportredaktionen von TV-Anbietern zu akkreditieren. Akkreditierte TV-Zweitverwerter haben grundsätzlich nur zur Siegerehrung Zutritt zum Innenraum. Für Aufnahmen von Spielszenen erhalten TV-Zweitverwerter während des Spiels nur einen Zugang zum Innenraum, sofern die Basissignalproduktion des TV-Erstverwerter hierdurch nicht beeinträchtigt wird und die Zustimmung des TV-Erstverwerter vorliegt. Jegliches von TV-Zweitverwertern, Online-Medien und den teilnehmenden Vereinen erstelltes Material darf am Spieltag keinesfalls vor 20:00 Uhr veröffentlicht/ausgestrahlt werden.



4.3.2. Hörfunk/Audio

Während die Landesrundfunkanstalten der ARD keine gesonderte Vereinbarung mit dem ausrichtenden Landesverband benötigen, dürfen nur solche privaten Hörfunksender zur Berichterstattung (Live- und/oder Nachberichterstattung) akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem ausrichtenden Landesverband abgeschlossen haben. Pro privatem Hörfunksender dürfen maximal drei Mitarbeiter, davon ein Reporter, akkreditiert werden.

4.3.3. Fotografen

Akkreditierungen sollen auf Sportfotografen beschränkt sein. Darüber hinaus können Fotografen der am Spiel beteiligten Vereine akkreditiert werden - maximal zwei pro Klub.

4.3.4. Online

Mitarbeiter von Online-Auftritten bereits akkreditierter Fernseh- und Hörfunksender oder Printmedien müssen in jedem Fall eine eigene Akkreditierung beantragen. Sofern durch diese Mitarbeiter Bewegtbildaufnahmen angefertigt werden sollen, gelten für sie ausnahmslos die Bestimmungen für TV-Zweitverwerter (insbesondere 4.3.1. und 5.2. dieser Medienrichtlinien).

5. Rechte und Pflichten akkreditierter Medienvertreter

Die mit einer Akkreditierung verbundene Zugangsberechtigung wird gemäß des jeweiligen Berichterstattungs- und Arbeitsauftrags (Fernsehen, Hörfunk, Fotografie, Print, Online) für unterschiedliche Bereiche des Stadions erteilt.

Der Stadioninnenraum umfasst das Spielfeld sowie den sich daran anschließenden Bereich bis zur baulichen Abgrenzung zum Zuschauerbereich. Als Zuschauerbereich werden die Bereiche verstanden, die direkt an den Innenraum angrenzen und in denen sich die Zuschauer aufhalten.

5.1. Print

Die Akkreditierung der Print-Journalisten bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie, nach Spielende, auf den Innenraum.

5.2. Fernsehen

Die Akkreditierung bezieht sich auf fernsehrelevante Bereiche, in der Regel sind dies der Innenraum und der TV-Compound.

Erstverwertender TV-Sender:

Der erstverwertende TV-Sender erhält Arbeitskarten mit und ohne Innenraumberechtigung. Die Mitarbeiter mit Innenraumakkreditierung erhalten bei der Akkreditierung zur Identifizierung rote Medienleibchen, die beim Arbeiten im Innenraum zu tragen und nach Spielende wieder zurückzugeben sind. Moderatoren und Reporter müssen keine Leibchen tragen.

Zweitverwertende TV-Sender:

Die zweitverwertenden Fernsehsender erhalten nur unter Berücksichtigung des Punktes 4.3.1. dieser Medienrichtlinien und nur nach Abschluss einer entsprechenden Zusatzvereinbarung Arbeitskarten mit der Berechtigung während des Spiels Bewegtbildaufnahmen anzufertigen. Die Mitarbeiter erhalten bei entsprechender Akkreditierung für den Innenraum zur Identifizierung blaue Medienleibchen, die nach Spielende zurückzugeben sind. Vereins-TV und Verbands-TV gelten in diesem Sinne als zweitverwertende Fernsehsender. Das Filmen von der Pressetribüne ist ohne Zustimmung des ausrichtenden Landesverbandes nicht erlaubt. Die Frequenzen beim Einsatz drahtloser Bild- und Tontechnik sind vor dem Einsatz mit dem TV-Erstverwerter abzustimmen. Die Hoheit der Frequenzzuordnung liegt beim TV-Erstverwerter. Davon ausgenommen sind die Sicherheitsbehörden.

5.3. Hörfunk/Audio

Die Akkreditierung von Mitarbeitern bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie, nach Spielende, auf den Innenraum. Beim Aufenthalt im Innenraum ist ein schwarzes



Medienleibchen zu tragen, das nach Spielende wieder zurückzugeben ist. Alle Interviews nach dem Spiel sind ausschließlich in den dafür zugelassenen Bereichen durchzuführen.

5.4. Fotografen

Die Akkreditierung der Fotografen bezieht sich ausschließlich auf den Innenraum.

Bei der Akkreditierung erhalten die Fotografen vom ausrichtenden Landesverband graue Medienleibchen, die beim Arbeiten im Innenraum zu tragen und nach Spielende wieder zurückzugeben sind.

5.5. Online

Die Akkreditierung der Online-Journalisten bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie, nach Spielende, auf den Innenraum.

Online-Medien dürfen zwischen An- und Abpfiff des Spiels keine unerlaubte Live- und Near-Live-Berichterstattung (Video, Audio) vom Spiel vornehmen.

5.6. Vereinsmedien

Jeder teilnehmende Verein ist berechtigt, die Akkreditierung eines eigenen Klub-TV-EB-Teams beim ausrichtenden Landesverband zu beantragen. Der Geltungsbereich der Akkreditierungen des Klub-TV entspricht dem für TV-Zweitverwerter (siehe auch 4.3.2. und 5.2. dieser Medienrichtlinien). Ein Anspruch auf eine Akkreditierung des Klub-TV für Aufnahmen während des Spiels im Innenraum besteht nicht.

Die Mitarbeiter erhalten bei entsprechender Akkreditierung für den Innenraum zur Identifizierung petrolfarbene Medienleibchen, die nach Spielende zurückzugeben sind.

Akkreditierten Mitarbeitern des Klub-TV ist gestattet, nach dem Spiel in den festgelegten Bereichen Interviews zu führen. Die Belange der Verwertungsrechteinhaber haben dabei stets Vorrang. Das Filmen und Fotografieren von der Medientribüne ist untersagt und nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem ausrichtenden Landesverband möglich.

Jeder teilnehmende Verein ist darüber hinaus berechtigt, Akkreditierungen für weitere Mitarbeiter seiner Presseabteilung zu beantragen. Akkreditierungsanfragen für Medienarbeitskarten sind an den Medienverantwortlichen des ausrichtenden Landesverbandes zu richten. Bei der Anzahl der beantragten Akkreditierungen soll auf die Verhältnismäßigkeit geachtet werden. Das Filmen und Fotografieren von der Medientribüne ist untersagt und nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem ausrichtenden Landesverband möglich.



6. Arbeitsrichtlinien in den einzelnen Bereichen

6.1. Medienleibchen

Zur besseren Identifizierung tragen die Medienvertreter im Innenraum die offiziellen Medienleibchen des ausrichtenden Landesverbandes. Die Medienleibchen sind nach Spielende an der vom ausrichtenden Landesverband benannten Rückgabestelle zurückzugeben.

Die Medienleibchen sind wie folgt farblich kenntlich gemacht:

- Rot: TV-Erstverwerter
- Grau: Fotografen
- Petrol: Klub-TV
- Schwarz: Hörfunk
- Blau: TV-Zweitverwerter

6.2. Innenraum

Im Innenraum müssen Medienvertreter ihre Akkreditierung und ihr entsprechendes Medienleibchen deutlich sichtbar tragen. Sie dürfen sich nur in den Bereichen aufhalten, die ihnen zur Ausübung ihrer Tätigkeit zugeordnet sind. Der Aufenthalt im Innenraum ist zudem auf die Dauer der Ausübung der Tätigkeit als Medienvertreter beschränkt.

Interviews der erstverwertenden TV-Sender genießen unmittelbar nach dem Spiel Vorrang. Alle anderen Medienvertreter führen ihre Interviews im Anschluss an die Siegerehrung in den für Interviews vorgesehenen Bereichen.

6.2.1. Arbeitsrichtlinien für TV-Mitarbeiter

Zur Erstellung des Fernsehsignals dürfen Mitarbeiter der entsprechenden Fernsehsender im Innenraum arbeiten.

Für die Produktion des Fernsehsignals sind ausschließlich sogenannte Atmo-Mikrofone einzusetzen. Der Einsatz von Richtmikrofonen ist unzulässig. Dabei gilt es zu beachten, dass die Atmo-Mikrofone ausschließlich für die Aufzeichnung der Spiel- und Stadionatmosphäre genutzt werden. Nicht gestattet ist deren Ausrichtung auf die Ersatz- und Trainerbänke und Strafräume, um etwa Originaltöne von Spielern, Trainern, Schiedsrichtern aufzuzeichnen.

6.2.2. Arbeitsrichtlinien für Fotografen

Der für die Fotografen vorgesehene Arbeitsbereich im Innenraum befindet sich hinter den beiden Toren. Die Fotografen können in diesen Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe einer ggf. vorhandenen Bandenwerbung frei wählen und müssen diese vor Spielbeginn, spätestens unmittelbar nach der Seitenwahl, einnehmen. Ein Wechsel der Position über die Seite der Mannschaftsbänke ist nur in der Halbzeitpause möglich.



Fotografen haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der Fernsehproduktion durch ihre Position nicht eingeschränkt wird.

Mit Zustimmung des ausrichtenden Landesverbandes und sofern das Sichtfeld der Kameras der Fernsehproduktion nicht eingeschränkt wird, dürfen Fotografen auch an einer oder beiden Seitenlinien arbeiten. Der Arbeitsbereich ist auf der Seite, auf der sich die Trainerbänke befinden, auf jeder Spielfeldhälfte auf die Zone zwischen der Eckfahne und Strafraumgrenze begrenzt. Das Betreten des Spielfeldes ist nicht erlaubt.

Vor Spielbeginn bis zur Seitenwahl dürfen sich Fotografen im gesamten Stadion-Innenraum aufhalten. Voraussetzung ist, dass sie die Produktion des Basissignals, weitere audiovisuelle Produktionen und den Veranstaltungsablauf nicht stören.

Die Akkreditierung als Fotograf gestattet zudem, Remote-Kameras hinter den Toren zwischen Tornetz (einschließlich einer etwaigen Mini-Bande) und der ersten Bandenreihe unter Beachtung des jederzeitigen Vorrangs der Basissignalproduktion (z.B. Platzierung mit ausreichendem Abstand zu den Atmo-Mikrofonen) aufzustellen. Eine Positionierung hinter der ersten Bandenreihe ist nicht gestattet. Davon unberührt bleibt die Zuständigkeit des Medienverantwortlichen des ausrichtenden Landesverbandes, über die Verwendung von Remote-Kameras zu entscheiden (ggf. in Abstimmung mit den Verantwortlichen der Basissignalproduktion) und ggf. auch die Nutzung von bereits aufgestellten Remote-Kameras zu untersagen.

Die Remote-Kameras müssen so flach wie möglich aufgebaut werden und dürfen inklusive aller Auf- und Anbauten eine Höhe von 40 Zentimetern nicht übersteigen. Ferner müssen die Remote-Kameras in so großer Entfernung zum Tornetz positioniert werden, dass die Kameras bei gespanntem Netz (z.B. Torschuss) nicht erreicht werden. Sollten die Remote-Kameras dennoch einmal eine Berührung erfahren, müssen sie leicht umfallen (keine fest verankerten Stative). Sofern Mini-Banden hinter den Toren aufgestellt sind, müssen die Remote-Kameras auf jeden Fall hinter dieser Tor-Werbebande aufgebaut werden.

Das Aufstellen und das Einrichten von Remote-Kameras ist nur bis fünf Minuten vor dem Anpfiff und während der Halbzeit möglich. Der Fotograf hat dafür Sorge zu tragen, dass es weder durch verlegte Kabel noch durch evtl. verwendete Funkfrequenzen zu Beeinträchtigungen der Basissignalproduktion kommt.

6.3. Interview-Bereich

Eine Mixed-Zone ist nicht vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Medienrichtlinien sind akkreditierten und entsprechend berechtigten Journalisten nach der Siegerehrung individuelle Interviews auf dem Spielfeld bzw. im Innenraum des Stadions möglich. Dem TV-Erstverwerter ist hierbei jedoch zwingend jeglicher Vorzug einzuräumen. Er ist zu Interviews bereits vor der Siegerehrung berechtigt.



Die Verantwortlichen der TV-Erstverwerter stimmen sich bei Bedarf spätestens kurz vor Spielende mit den Medienverantwortlichen der am Spiel beteiligten Vereine und/oder dem Medienverantwortlichen des ausrichtenden Landesverbandes über die Durchführung der Interviews nach Spielende und über die Interviewpartner ab. Interviews vor Spielbeginn und in der Halbzeitpause soll der TV-Erstverwerter bis einen Tag vor dem Spieltermin mit dem Medienverantwortlichen des betreffenden Vereins und/oder dem Medienverantwortlichen des ausrichtenden Landesverbands abstimmen.

6.4. Pressetribüne

Die auf der Pressetribüne tätigen Medienvertreter dürfen andere dort tätige Medienvertreter in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigen, behindern oder einschränken. Grundsätzlich gilt, dass das Filmen und Fotografieren von der Pressetribüne nur in Absprache mit dem ausrichtenden Landesverband möglich ist.